



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Mülheim
70-5 Forstverwaltung
Herrn Pfaff
45479 Mülheim

09.09.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
300-00-05.502
bei Antwort bitte angeben

Herr Börth
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94773-130
Mobil 0171 5872631
Telefax 0209 94773-171
Michael.boerth@wald-und-
holz.nrw.de

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr des Regionalforstamtes Ruhrgebiet vom 01.09.2014

Ihr Antrag vom 05.09.2014 auf Befreiung von den Bestimmungen der o.g. Verordnung

Sehr geehrter Herr Pfaff,
aufgrund Ihres o.g. Antrags ergeht folgender

Befreiungsbescheid:

Hiermit erteile ich Ihnen eine Befreiung von den Bestimmungen meiner Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr vom 01.09.2014 für die in beiliegenden Kartenausschnitten gekennzeichneten Bereiche des Stadtwaldes Mülheim:

- Anlage 1: Holthäuser Höfe
- Anlage 2: Frombergswäldchen

Die Kartenausschnitte sind Bestandteile dieses Bescheides.

Meine Befreiung wird ohne Nebenbestimmungen erteilt.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Begründung:

Gemäß §1 und § 2 der o.g. Ordnungsbehördlichen Verordnung ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken in Mülheim untersagt.

Mit Antrag vom 05.09.2014 beantragen Sie eine Befreiung von den Bestimmungen der o.g. Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass die beantragte Befreiung in diesen Einzelfällen genehmigungsfähig ist, da die konkret von Ihrem Antrag betroffenen Waldbereiche nicht bzw. nicht mehr die Gefährdungslage aufweisen, die Grundlage und Ursache der o.g. Ordnungsbehördlichen Verordnung darstellt.

Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45801 Gelsenkirchen schriftlich, auf elektronischem Wege oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Hinweise zur elektronischen Klageerhebung finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de .

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Börth)





Anlage 1 zum Bebauungsbescheid vom 09.09.2014
i. A. 

